

Hat vorgelegen
Kreisverwaltung
des Rhein - Lahn - Kreises
Abt. 6 Ref. 64 22.10.75
Bad Ems, den

T E X T

zur Änderung des Bebauungsplanes

"Neuhäuser Feld"

Ortsgemeinde Obernhof

Verbandsgemeinde Nassau

Rhein-Lahn-Kreis

Regierungsbezirk Koblenz

Aufgestellt: Gemäß §§ 2 (1), 8, 9 und 10
des Bundesbaugesetzes (BBauG)
vom 23. Juni 1960

I. Allgemeines:

Der Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- a) Die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, (BGBl. I S. 341) im folgenden BBauG. bezeichnet,
- b) die Bestimmungen der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 26. Nov. 1968 mit einer Berichtigung BGBl./1969 S. 11 im folgenden BauNVO bezeichnet,
- c) die Bestimmungen der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes PlanzVO (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 BGBl. S. 21,
- d) die Bestimmungen der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Feb. 1974 in der jeweils gültigen Fassung, sowie die auf Grund vorstehender Gesetze ergangenen Runderlasse der Landesregierung von Rheinland-Pfalz in der heute gültigen Fassung.

II. Bestandteil des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan "Neuhäuser Feld" der Gemarkung Obernhof besteht aus:

- a) der Bebauungsplanzeichnung im M. 1 : 1000
- b) den Geländeprofilen im M 1 : 200
- c) der textlichen Festsetzung

III. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

(§ 9 Abs. 5 BBauG.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt sich nach der entsprechenden Darstellung in der Planunterlage.

Im Falle von nur teilweise betroffenen Flurstücken, bemisst sich der Geltungsbereich insbesondere in der Örtlichkeit nach dem durch maßstäbliches Abgreifen aus der Planunterlage zu ermittelnden und jeweils auf einen Meter aufgerundeten Maß.

Das Planungsgebiet liegt auf der linken Lahnseite und umfaßt folgende Flurstücke:

Flur 10: ~~3082/9, 3082/11, 3082/12, 3082/13, 3082/4, 3082/6, 3082/8,~~
~~3202/4, 3202/5, 3006/1, 3018/1, 3018/2, 3202/6, 3018/3,~~
gestrichen gem. Schrägen der K.V. Bad Ems
~~3202/1, 3202/2, 2999/8, 3199/2, 3202/3, 3082/10, 3006/2, 3202/8, 3202/7, 3198/2, 3018/7, 3019/4, 3018/6, 3019/3,~~
~~3019/6, 3019/5, 3020/1, 3020/2, 3020/3, 3020/4, 3020/5,~~
~~3006/7, 3006/6, 3006/5, 3006/4, 3006/3, 3007/1, 3007/2,~~
~~3007/3, 3007/4, 3007/5, 3008/5, 3008/4, 3008/3, 3008/2,~~
~~3008/1, 3009/3, 3009/4, 3009/5, 3009/6, 3009/7, 2999/7,~~
~~2999/5, 2995/1, 2995/3, 12/2996, 2997/1, 2997/2, 3201/5,~~
~~3004/6, 3201/4, 3003/5, 3003/4, 3201/3, 3003/3, 3003/2,~~
~~3003/6, 3002/4, 3001/4, 3000/4, 3002/3, 3001/3, 3000/3,~~
~~3201/2, 3003/1, 3199/5, 3199/4, 3002/2, 3001/2, 3000/2,~~
~~3002/1, 3001/1, 3000/1, 3010, 3011, 3009/2, 3021, 3022,~~
~~3201/1, 3023, 3012, 3013, 3004/1, 3004/3, 3004/5, 19/3053,~~
~~3054/1, 3055/5, 3055/6, 3055/7, 23/3057, 3199/3⁺, 3198/1⁺,~~
~~3208/3⁺, 2999/1, und 3031/1⁺;~~

Anmerkung: Die mit + bezeichneten Parzellen liegen nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Mit Rechtskrafterlangung dieses Bebauungsplanes tritt gleichzeitig der Bebauungsplan, Flur 10, der Ortsgemeinde Obernhof außer Kraft.

IV. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1a BBauG.
=====

- a) Die Gliederung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke hinsichtlich der baulichen Nutzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO analog der entsprechenden Darstellung in der Planunterlage.

Das Plangebiet ist gem. § 4 der BauNVO als "allgemeines Wohngebiet" WA-Gebiet ausgewiesen.

Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Ziffer 1-6 sind allgemein zulässig. Dies gilt insbesondere für die Nutzung des alten Schulgebäudes, da hier ein nicht störender Gewerbebetrieb bis 1975 ansässig ist. Anschließend soll dieses Gebäude als Gemeinschaftshaus genutzt werden.

- b) Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1e BBauG. und § 12 BauNVO).

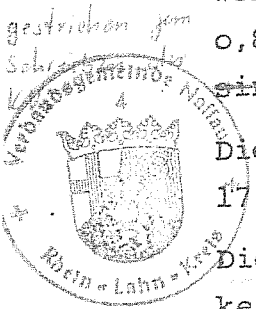
Garagen dürfen nur als Nebenanlagen im Bauwich -jedoch nur auf einer Seite- als Einzel- oder Doppelgaragen unmittelbar an der Grundstücksgrenze von maximal 6,50 m Länge und nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

Weiterhin können Garagen innerhalb der Hauptkörper oder in baulicher Verbindung mit diesen errichtet werden.

Garagen in Unter- oder Kellergeschossen sind nur dann zulässig, wenn der Geländeeinschnitt an der Garageneinfahrt nicht mehr als 0,80 m beträgt. (gemessen am Einfahrtstor). ~~Die Einstellplätze sind wie in der Planunterlage eingetragen, nachzuweisen.~~

Die Vorschriften nach Abschnitt III der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 219) finden Anwendung.

Die von diesen Festsetzungen abweichende vorhandene Bebauung löst keinen Rechtsanspruch auf Zulassung weiterer Ausnahmen aus.



V. Maß der baulichen Nutzung:
=====

- a) Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich zunächst nach den dies-
bezüglichen Eintragungen in der Planunterlage.

GRZ 0,4 = 0,4 Quadratmeter je Quadratmeter Grund-
stücksfläche sind überbaubar, sofern
sich aus dem nachstehenden nicht et-
was anderes ergibt.

GFZ 0,7 = 0,7 Quadratmeter Geschossfläche je
Quadratmeter Grundstücksfläche sind
zulässig.

VI. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG.)
=====

- a) Für das Baugebiet ist die offene Bauweise festgelegt. Es sind
nur Einzel-Häuser zulässig. *zu VI a) siehe die 2. förmliche Änderung auf
Zulassung von Einzel- u. Doppelh. vom
07.03.79. 19.95. 01.04.1976*
Die Grenzabstände werden durch die LBauO festgelegt, wenn die Plan-
unterlage nicht anderes vorschreibt.
- b) Vollgeschosse § 16 Abs. 2 Nr. 3 §§ 17 und 18 BauNVO. Als Vollge-
schosse gelten Geschosse, die nach § 2, Abs. 4 der Landesbauord-
nung auf ihre Zahl angerechnet werden.
Ausnahmen sind nicht zugelassen.
- c) Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist eine I und II geschossige
Bauweise vorgesehen. Wie in den Geländeprofilen 1 u. 2 dargestellt.
- d) Die in dem Bebauungsplan mit "I - II" gekennzeichneten bebaubaren
Flächen dürfen auf der Bergseite eingeschossig und auf der Tal-
seite maximal zweigeschossig bebaut werden.

VII. Firstrichtung:
=====

- 1876 -

Die Hauptfirstrichtung ist im Bebauungsplan verbindlich festgelegt.

VIII. Dachform und Dachneigung:
=====

- a) Es sind nur Gebäude mit Sattel- und Walmdächer zugelassen.
Flachdächer sind unzulässig.
- b) Die Dachneigung beträgt bei Gebäuden mit ^{20° - 40°} ~~ausgebautem Dachgeschoß~~
max. 40°, bei den übrigen 20 - 30°. *geschrieben und genehmigt von der Kreisverwaltung*
- c) Bauliche Anlagen im Bauwich sind mit einem Flachdach von
höchstens 3 % Gefälle zu versehen. Dabei etwa erforderliche Flach-
dachblenden werden in der Höhe auf max. 0,25 m begrenzt und dürfen
nicht aus Metall oder anderen zu Blendwirkung führenden Materialien
hergestellt werden.



IX. Dacheindeckung:
=====

Die Dacheindeckung kann mit Schiefer, dunklem Kunstschiefer oder
engverbundenen Dachpfannen erfolgen. Großwellige Asbest-Zementplatten
und rote Dachpfannen dürfen nicht verwendet werden.

Sämtliche Dacheindeckungsmaterialien müssen sich den ortsüblichen
Dachflächen anpassen und dürfen das Orts- und Landschaftsbild nicht
stören.

Drempelhöhe
X. Dachausbauten und Dachaufbauten:
=====



~~Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoß ist eine Kniestockhöhe
60 m erlaubt, gemessen an der Außenkante des auf~~



- a.) Bei Gebäuden mit einer Dachneigung von
20° - 30° ist eine Drempelhöhe von
m zulässig, gemessen an der
des aufgehenden Ma-
kante Dachgeschoß

Untervorgelegen
Kreisverwaltung
des Rhein - Lahn - Kreises
Abt. 8 Ref. 64
Bad Ems, den 22.10.75

XII. Sockelhöhen und Gebäudehöhen : - 1878 -
=====

01 = 0,20 / max. ;
02 = E ;
03 = Regh. Gelände
04 bis 08 = X

Die sichtbaren Sockelhöhen gemäß Festlegung in den Geländeprofilen und Planzeichnung (gemessen von O.K. an den Baukörper angrenzenden Gelände bis O.K. Geschoßfußboden) dürfen nicht überschritten werden. Höhere Sockel, die sich durch die Geländeverhältnisse ergeben können, sind durch flach abgeöschte Erdanschüttungen zu verdecken.

Als Bezugslinie dieser Sockelhöhen, daß ist der Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerkes und des Geländes, werden die Baugrenzen festgelegt.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde unter Zugrundlegung mit der Bebauungsplanfestsetzungen örtlich festgelegt.

- 9851 -

XIII. Grünordnung der Außenanlagen:
=====

- a) Die vorhandenen gesunden Bäume, soweit sie beim Bauen nicht stören, sind zu erhalten.
- b) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist ausschließlich die Neuanpflanzung von folgenden Pflanzenarten zulässig:
 - 1. Großbäume: Bergahorn, Spitzahorn, Winterlinde, Vogelkirsche, Traubeneiche;

2. Nadelbäume: einheimische Kiefer, weitere Nadelholzarten sind nicht zulässig.

3. Kleinkronige Bäume: Birke, Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Erle, Weiden in Arten, Traubenkirschen, Kornelkirsche, Mehlbeere, Sanddorn;

4. Sträucher: Haselnuß, Roter Hartriegel, Schneeball, Holunder, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Hundsrose, Liguster, Strauchrosen in Arten und Sorten, Felsenmispel in Arten, Weigelia.

Die Gruppengröße einer Pflanzenart soll 5 Stck. nicht überschreiten. Die Verwendung von Trauerform sowie im Schnitt gehaltene Formhecken sind nicht zulässig.

- c) Entlang der Erschließungsstraßen sind je Baugrundstück 2 - 3 Großbäume wie unter b. 1. genannt, zu pflanzen. Die Abstände zur Straße sind derart zu wählen, daß die Baumkronen zur Belebung des Straßenbildes etwas in den Straßenraum ragen, ohne daß hierdurch der Straßenverkehr behindert wird.

Bei Eckgrundstücken muß an beiden Straßen mindestens je 1 Laubbaum gepflanzt werden.

- d) Innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke dürfen die Anpflanzungen eine Höhe von max. 0,75 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten. Die Grundstückseigentümer haben den Bewuchs dauerhaft auf dieser Höhe zu halten, es darf die freie Verkehrsübersicht in keiner Weise beeinträchtigen.
- e) Die Bepflanzungsarbeiten sind im direkten Anschluß an die Baumaßnahme durchzuführen, d.h. in der folgenden Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst).
- f) Es sind bei den Bepflanzungsarbeiten die Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz §§ 44 - 47 einzuhalten.

XIV. Bestehende Bebauung:

=====

Abweichungen der vorhandenen Bebauung gegenüber den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung lösen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung weiterer Ausnahmen sowie Erweiterung dieser Festsetzungen aus.

XV. Inkrafttreten des Bebauungsplanes:

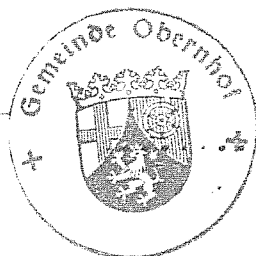
=====

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BBauG. als Satzung beschlossen und nach der Genehmigung, durch die Kreisverwaltung durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. rechtskräftig.

Mit Rechtskrafterlangung dieses Bebauungsplanes "Neuhäuser Feld" tritt gleichzeitig der Bebauungsplan "Flur 10" der Ortsgemeinde Obernhof außer Kraft.

Aufgestellt und angenommen gemäß § 2 (1) BBauG. durch Beschluß des Ortsgemeinderates.

Obernhof (Lahn), den ..27.08...... 1975



(P. Proeich/Ort)
.....
(Der Ortsbürgermeister)
Genehmigt

Aufgestellt:

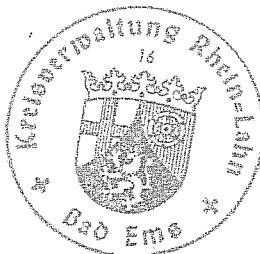
Nassau (Lahn) im Juni 1975

Verbandsgemeindeverwaltung Nassau

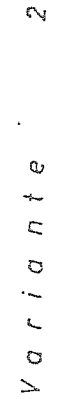
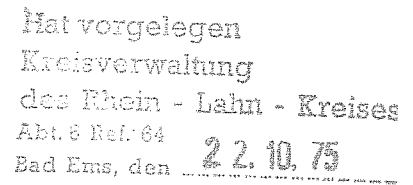
- Bauverwaltung -

mit ~~Bedingungen~~ Auflagen-Einschränkungen
gemäß Schreiben vom 22.10.75
Kreisverwaltung
des Rhein - Lahn - Kreises
Abt.: 6 Ref.: 64
Bad Ems, den 22.10.75

Im Auftrage:



(Signature)
Baurat



Variant 1

0.	Darstellungen der Flurkarte (keine Festsetzungen)	
0.1	vorhandene Flurstücksgrenze	
0.2	Flurstücksnummer, z.B. Fl. St. Nr. 105/1	
Tell A		
Planungsrechtliche Festsetzungen		
1.	Geltungsbereich (§ 9 BauGB)	
1.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bldungsplanes	
2.	Art und Maß der baulichen Nutzung, sonstige Bauweise und Anzahl der Vollgeschosse	
2.1	Art der baulichen Nutzung	
2.1.1	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauWO)	
	Die Ausnahmen des § 4 (3) Ziffern 1 - 3 sind allgemein zulässig.	
2.1.2	Fleisch für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)	
	Zweckbestimmung: Erreichungen für Kultur, Soziales, Verwaltung und Feuerwehr	
2.2	Grundstückshöhe (§ 19 BauWO, z.B. GRZ = 0,4, soweit die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche dies zuläßt.	
2.3	Geschossflächenzahl (§ 20 BauWO), z.B. GRZ = 0,7, soweit die durch Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche dies zuläßt.	
2.4	offene Bauweise (§ 22 (2) BauWO)	
2.5	Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.	
2.6	Die höchstzulässige Wohnungsanzahl (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB) beträgt max. zwei Wohnungen pro Wohngebäude bzw. Doppelhaushälfte.	
2.7	Anzahl der Vollgeschosse (§ 20 (1) BauWO)	
2.7.1	z.B. z. weigebereichsübergreifend	
2.7.2	baugeschäftlich eingeschossig und teilweise zweigeschossig als Hochgeschoss	
2.8	Abgrenzung der Art oder des Maßes der baulichen Nutzung, soweit sie nicht mit der Begrenzung der öffentlichen Verkeimkehr oder des Geltungsbereichs zusammenfällt.	
3.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstückfläche, Stellung der baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Pflanzflächen für Grünanlagen und (§ 9 (1) Nr. 2 und 4 BauGB und §§ 12 und 23 BauWO)	
3.1	Baugrenze (§ 23 (3) BauWO)	
3.2.1	Allgemeines Wohngebiet (WA) Nicht überbaubare Grundstückfläche überbaubare Grundstückfläche	
3.2.2	Fläche für Gemeinbedarf Nicht überbaubare Grundstückfläche überbaubare Grundstückfläche	
3.3	Stellung der baulichen Anlagen (Raupflanzrichtung)	
3.4	Stellung der baulichen Anlagen (Raupflanzrichtung) darf frei gewählt werden.	
3.5	Abgrenzung der Stellung baulicher Anlagen (Raupflanzrichtung)	
4.	Gargen	
	Hinweis: Die Zulässigkeit von Gargen regelt sich nach der LbauO.	
5.	Verkehrsmittelchen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)	
5.1	offentliche Verkehrsfläche	
5.2	Schichtdeck Innenhöfe des Schichtbetriebs sind Sichtbehinderungen über 0,6 m gemessen ab Oberkante Straßentafel unzulässig. (s. auch Tell B "Bauordnungsrechtliche Festsetzungen" Nr. 3.2 und Nr. 3.7.3)	
6.	Vorwegungsflächen (§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)	
6.1	Trafikation (nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB)	

1. Dachform und Dachneigung	6. Sockel
1.1. Zulässige Dachformen: Sattel-, Waln- und Koppeldach	6.1. Die stehenden Sockelbänke betragen bogenförmig max. 30 cm (gemessen von OK an den Balkenpfeil angränzendem reguliertem Gelände bis O/C (Sockelunterkante), s. Systemschnitt).
1.2. In den Anstrichflächen sind auch Flachdächer zulässig.	6.2. Die Sockelbänke sind durch nach abwärts gerichtete, die sich durch die Geländeverhältnisse bedingten, und durch nach abwärts gerichtete Erdanschüttungen zu verbinden.
1.3. Die zulässige Dachneigung für Dächer nach Ziff. 1.1 beträgt: 20° - 40°.	Hinweis: Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird im Zusammenhang mit der Örtgenmessung zur Zurechnung der Flächenangaben in Flächenangaben nicht festgelegt.
1.4. Als Dachdeckung sind nur schieferfarbene Materialien zulässig. Dächer nach Ziff. 1.2 sind zu belassen, beschichten (Schieferersatz) oder zu begrünen.	7.1. Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist folgende Pflanzliste zu beachten:
1.5. Der zulässige Dachüberstand beträgt max. 0,60 m.	7.2. Freilichengestaltung
2. Dampfschleiche	7.3. Innerhalb der eingetragenen Sichtstrecke dürfen die Anpflanzungen eine Höhe von max. 0,80 m über der Dachunterkante nicht überschreiten. (s. Teil A "Planungsrechtliche Festsetzungen" Nr. 5.3)
2.1. Die zulässige Dampfschleiche bei Gebäuden mit einer Dachneigung von 20° - 30° beträgt 0,25 m.	1. Dachbaumstamm: Bogelweide, Spitzahorn, Winterlinde, Vogelsirlinche, Traubeneiche
2.2. Die zulässige Dampfschleiche bei Gebäuden mit einer Dachneigung über 30° beträgt 0,40 m.	2. Hochstamm: Eiche, Buche, Ahorn, Hainbuche, Feldahorn, Erle, Weiden in Arten, Traubeneiche, Kornelkirsche, Malbeere, Sanddorn
3. Dachaufbauten und Dachgebäude	3. Mittelstamm: Buche, Eiche, Hainbuche, Feldahorn, Erle, Weiden in Arten, Traubeneiche, Kornelkirsche, Malbeere, Sanddorn
3.1. Dachaufbauten werden als Einzelgebäude oder durchgehende Giebel (maximal 2/5 der Flächlänge) zugelassen.	4. Stützbaum: Farnkraut, Roter Hartriegel, Schmalbl. Holunder, Schneidstrauch, Pfaffenkirsche, Hundsrose, Liguster, Schneestrauch in Arten und Sorten, Fächerhellepfe in Arten, Weiden.
3.2. Dachgebäudehöhe bei Schiefergebäuden beträgt max. 16'.	7.4. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
3.3. Die Aufbauten der Giebel sind mit den Materialien der Dachdeckung zu verkleiden.	7.5. Einbau der Einbauelemente und je Bau- grundstück 2 - 3 Grundstücke wie unter 7.2. genannt zu pflanzen.
3.4. Der Abstand von Giebeln beträgt mind. 1,00 m. Die Dachfläche vor den Giebeln muss durchgehend werden.	Hinweis: Die Kronenbreite des ausgewachsenen Baumes soll teilweise in den Straßenraum ragen. Bei Eckgrundstücken soll an beiden Straßen mind. 1 Laubbäum gepflanzt werden.
Max. Giebelhöhe 1,35 m.	7.6. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
4. Fassadengestaltung	7.7. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
Für verputzte Fassaden und Verkleidungen sind alle "Erfordernisse" zulässig. Holbeibildungen sind in den natürlichen Holzfärbungen oder den Erdtönen eingetragenen Farbnuancen zulässig.	7.8. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
Hinweise zu den Erdtönen: Das Farbspektrum reicht vom abgedämpften Weiß bis zum dunklen Braun, über Gelb, Orange, Rot, Grün, Blau, Ocker, und Umbrungen.	7.9. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
5. Einfriedungen	7.10. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
5.1. Die Gesamtheit der Einfriedung an der Elwellen Verhältnisse darf 1,10 nicht überschreiten.	7.11. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
5.2. Innerhalb der Stadtgrenze darf die Höhe der Einfriedung über der Stadtunterkante nicht mehr als 0,40 m betragen.	7.12. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.
(s. Teil A "Planungsrechtliche Festsetzungen" Nr. 5.2)	7.13. Die Gruppenhöhe einer Pflanzenzeit ist 5 Stk. nicht überschreiten.

I. Aufstellungsbeschluß Die Originalmappe Chemobal hat am 1.08.1997 gemäß § 2 (1) BauGB die aufstellende Stelle. Dieser Beschluß wurde am 14.04.1999 öffentlich bekanntgemacht. Chemobal, den 04.08.1999 Walter, Ortsbürgermeister	Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB und § 36 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat am 10.08.1999 zur Sitzung beschlossen. Chemobal, den 08.08.1999 Walter, Ortsbürgermeister
II. Aufstellungsbeschluß Der Bebauungsplan mit den Textfestsetzungen und der Begründung hat nach § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 25.04.1999 bis 25.05.1999 (einschl.) zu jedem beliebigen Zeitpunkt öffentlich ausliegen. Ort und Ortswahlkreis sind öffentlich bekanntgemacht. Chemobal, den 04.08.1999 Walter, Ortsbürgermeister	Der Bebauungsplan ist am 15.08.99 rechts- vorbehaltlich genehmigt worden. Der Bebauungsplan ist am 15.08.99 rechts- vorbehaltlich genehmigt worden, mit Hinweis auf Ort und Dauer der Einsichtnahme. Chemobal, den 04.08.1999 Walter, Ortsbürgermeister

[illegible]

BAUPLANUNG BEBAUUNGSPLAN

(SATZUNG)

für das Teilgebiet "Neuhäuser Feld"

GEMEINDE OBERNHOF

M. H. 1000

Ortsgemeinde

Obernhof, den 18.09.1974

Der Ortsbürgermeister

Verbandsgemeinde

Nassau (Lahn), den 18.09.1974

Der Bürgermeister

Gemarkung Seelbach

Flur 25

Flur 10

Neuhäuser Feld

Weizenfeld

ZEICHENERKLÄRUNG

von der Bauabteilung

des Landratsamtes

AUßERLEBENSVEREIN

Dieser Bebauungsplan

"NEUHAUSER FELD"

ist hiermit ausgefertigt.

3109 Oberhof

(Hasselt)

Oberhof

Nach der Ausfertigung des Bebauungsplans wird die Durchführung des Bauplanes öffentlich bekannt gemacht. Jeder, der sich an dem Bauplan interessiert, kann sich bei der Bauabteilung des Landratsamtes Seelbach erkundigen.

3109 Nassau, den

Gemeldet

am 18.09.1974

von 18.09.1974

an 18.09.1974

bei 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974

an 18.09.1974